

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Sassendorf vom 10.11.2025

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666 fff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 04.11.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Bad Sassendorf. Mit Urkunde vom 24.03.1975 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte die staatliche Anerkennung als Kurort mit der Artbezeichnung Heilbad für das Kurgelände in der Ortschaft Bad Sassendorf.
- (2) Das Gemeindegebiet ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst 63,43 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 11.06.1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Das Wappen zeigt über Silbernem (Weißem), mit einem liegenden roten mit dem Bart nach unten gekehrten Schlüssel belegten erhöhten Schildfuß in grün einen achtstrahligen goldenen (gelben) Stern unter einem goldenen (gelben) Sensenblatt mit nach links gewandter Spitze und abwärts gekehrter Schneide.
- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 23.11.1971 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge ist von grün zu weiß zu grün im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem in der oberen Hälfte der mittleren weißen Bahn aufgelegten Wappenschild der Gemeinde versehen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Beschriftung „Gemeinde Bad Sassendorf, Kreis Soest“.
- (4) Darstellungen des Wappens, der Flagge und des Siegels sind als Anlage 2, 3 und 4 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortsteile eingeteilt:
Bad Sassendorf,
Bettinghausen,

Beusingsen,
Elfsen,
Enkesen im Klei,
Heppen,
Herringsen,
Löhne,
Neuengeseke,
Opmünden,
Ostinghausen,
Weslarn.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Die Ortsteile führen neben dem Namen Bad Sassendorf ihren Namen weiter.
- (3) Für jede Ortschaft wird vom Gemeinderat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Gemeinderat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (4) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Gemeinderat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Gemeinderat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.
Der Gemeinderat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Gemeinderat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. Der Ortsvorsteher hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben von den Fachausschüssen gehört zu werden. (§ 39 Abs. 7 GO).
- (5) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der EntschVO NRW. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu. Näheres regelt § 10 dieser Hauptsatzung.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte soll mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den sich nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG NW) ergebenden Aufgabenbereich.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzter und als Vorsitzender des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.
- (4) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen grundsätzlich zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Der Rat entscheidet über die Zulässigkeit und über die Dauer der Aufnahmen.

§ 4b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die

Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 4c

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen, sofern die technischen Voraussetzungen zu dem Zeitpunkt vorliegen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für den Wahlausschuss und den Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Gemeinderat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner verbunden sind. Hierbei sollen grundsätzlich auch Alternativen vorgestellt werden. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Gemeinderat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner in geeigneter Form ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Gemeinderates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich

zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Gemeinderat ist über die Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Bad Sassendorf fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Bad Sassendorf fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohner/innen, die
 1. weder Anregung noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.)
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
 sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Gemeinderates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinderat“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit mindestens zwei Ratsmitgliedern (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

Die mitunterzeichnenden Ratsmitglieder sollten verschiedenen Fraktionen angehören und möglichst Mitglieder des zuständigen Fachausschusses sein.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen und die Festlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse sind durch eine Zuständigkeitsordnung zu regeln.
- (3) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse gilt vorbehaltlich des Rechtes des Gemeinderates, für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zu ziehen (Rückholrecht). (s. auch § 41 und § 57 GO).
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (5) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden dem entsprechenden Fachausschuss zugewiesen. Der Gemeinderat kann zur Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz sachverständige Bürger mit beratender Stimme zusätzlich in den genannten Ausschuss berufen.

Sofern Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt werden, kann der Denkmalschutzbeauftragte zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Gemeinderates eingeladen werden.

- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Gemeinderat jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.;

§ 10

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 26 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden 2 Sitzungsgelder gewährt.

- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 26 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO nach der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern

nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- f) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für den Wahlprüfungsausschuss Gebrauch gemacht.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates oder der Ausschüsse, den Ortsvorstehern, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - 1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - 2. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - 3. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister sein/e allgemeine/r Vertreter/in und die Fachbereichsleiter/innen.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Die Öffentlichkeit ist vom Bürgermeister über bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und des Gemeinderates durch die örtlichen Medien zu unterrichten.
- (5) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters (§ 67 Abs. 1 Satz 1 GO).

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 1. Der Anschlag muss mindestens eine Woche lang erfolgen. Gleichzeitig ist auf die Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Bad Sassendorf (<https://rathaus.bad-sassendorf.de>) hinzuweisen. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollzogen. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch einen Aushang an der Bekanntmachungstafel, auf den im Amtsblatt, einer Zeitung oder dem Internet hingewiesen wird, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist vollzogen.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Anschlagtafeln aller Ortsteile des Gemeindegebietes.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Bekanntmachung in Amtsblättern oder Zeitungen vorschreiben, wird diese in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ vollzogen.

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dienstrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dieser Entscheidung stimmt der Bürgermeister gem. § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW nicht mit.
- (3) Bedienstete in Führungspositionen sind die Fachbereichsleiter, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen.

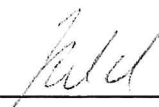
§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.05.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2020 außer Kraft.

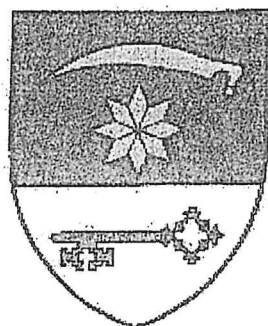


Dahlhoff
Bürgermeister



Held
Schriftführerin

Anlage 2



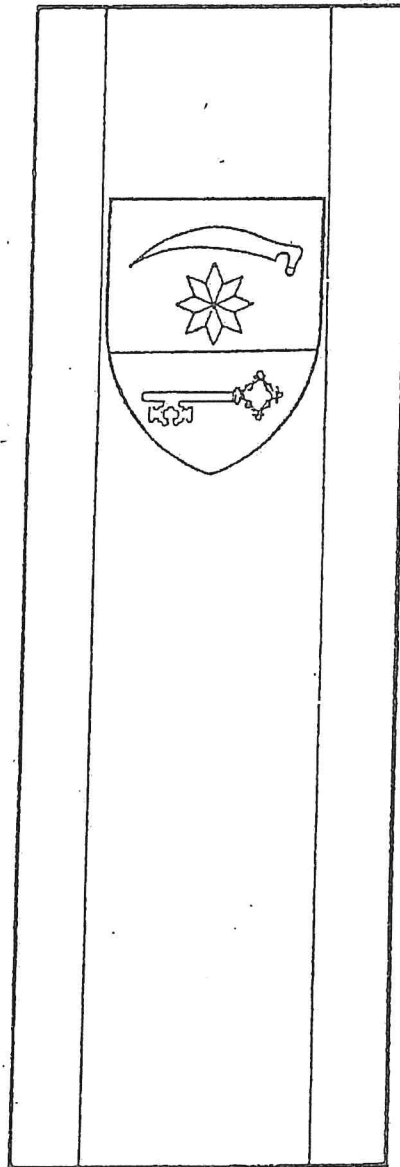
Wappen
der Gemeinde Bad Sassendorf

Anlage 3



D i e n s t s i e g e l
der Gemeinde Bad Sassendorf

Anlage 4



F l a g g e
der Gemeinde Bad Sassendorf